

noch immer gültigen Bestimmungen gegen die Ausartungen herumziehender Künstler und Budenbesitzer u. hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der k. k. obersten Polizeibehörde mit Erlass vom 4. April 1854 die politischen Behörden angewiesen, daß sie während der, keineswegs als Kirchweihfeste zu betrachtenden Missionen die politischen Verordnungen genau handhaben und den ihnen auf die Besitzer von Schanklocalitäten oder Unternehmer von Schaub Vorstellungen zustehenden Einfluß in der Art in Anwendung bringen, daß lärmende Spectakel oder Unterhaltungen in der Nähe der Missionsandachten während der Dauer derselben nicht stattfinden, um diese ihrer Würde nicht zu entkleiden. . . . und Anlaß zum Aergernis zu geben.“ (Ordinariats-Erlass der Budweiser Diocese vom Jahre 1855, pg. 124.) — Ebenso sind Störungen des Gottesdienstes und öffentliche Aergernisse nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) hintanzuhalten und zu strafen; und laut Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1878, Z. 13146, sind Störungen des Gottesdienstes nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 49) ortspolizeilicher Natur und kommen daher von der Gemeindevorstellung erster Instanz und in zweiter Instanz von der politischen Behörde zu bestrafen.“ — Was die Krämer anbelangt, so ist der Verkauf von Presserzeugnissen (Büchern, Gebeten, Bildern u.) auf Märkten nur in dem Falle gestattet, wenn dieselben nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbebescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Presserzeugnissen versehen sind. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. September 1874, Z. 13310, und Paragraphe 15, 21, 22 der Gewerbeordnung.) — Sollten dieselben dabei Uebergriffe und Unzukömmlichkeiten wegen Verbreitung unsittlicher Schriften u. sich gestatten, so kann ihnen auf Grund des Pressegesetzes vom 17. December 1862 und der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 vom Standpunkte der Sittlichkeitspolizei, Paragraphe 23 al. 3, 62 al. 2, 132 al. a und 138 c Gewerbeordnung — die Concession entzogen werden. —

Da die Abhaltung von Missionen einige Zeit vor Beginn derselben der politischen Bezirksbehörde angezeigt werden muß, dürfte es nicht unzweckmäßig und unräthlich sein, dieser Anzeige das Ansuchen beizufügen, behördlicherseits vorsorgen zu wollen, daß zur Abwehr jeder Unzukömmlichkeit oder Störung der Missionsandachten schon im vorhinein von der k. k. politischen Behörde zweckdienliche Vorkehrungen getroffen werden möchten.

Hofstau (Diocese Budweis).

Dechant Steinbach.

XVI. (Vaterschaftserklärung und Legitimation.)

Der uneheliche Vater kann sich in Gegenwart zweier Zeugen, wann immer, als Vater in die Taufmatrik eintragen lassen, entweder

gleich bei der Taufe seines Kindes oder zu einer späteren Zeit; bevor er sich mit der Mutter trauen ließ oder hierauf. Bekennt er sich als Vater zu einer anderen Zeit, als bei der Taufe seines Kindes, dann soll außer zwei Zeugen auch die Kindesmutter zugegen sein und der Tag, an welchem dieses geschehen, in der Taufmatrif angemerkt werden. Es können demnach folgende Fälle vorkommen:

1. Hat sich der uneheliche Vater bei der Taufe seines Kindes als Vater in die Matrif eintragen lassen, oder wenigstens, bevor er sich mit der Mutter des Kindes trauen ließ, dann kann die Legitimation des Kindes auf Grund des Trauungsscheines der Eltern vom Seelsorger selbst durchgeführt werden, mögen die Eltern jenes unehelichen Kindes die Ehe vor demselben Seelsorger, der das Kind getauft und in die Matrif eingetragen, geschlossen haben, oder vor einem anderen. Es genügt die Citation des Trauungsscheines oder die Berufung auf das Trauungsprotokoll. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649.)

2. Bei der Trauung kann der uneheliche Vater nur dann als Vater seines Kindes sich bekennen und um dessen Legitimation ansuchen, wenn das Kind in derselben Pfarre getauft und in die Matrif mit Reihenzahl eingetragen worden ist, wo seine Eltern nun die Ehe abschließen.

3. Gehen die Eltern des unehelichen Kindes die Ehe in einer anderen Pfarre ein, als in welcher ihr Kind getauft und in die Matrif eingetragen worden ist, so kann der copulierende Seelsorger behufs Legitimation gar nichts vornehmen. Mit den Leuten ein Protokoll aufnehmen und auf Grund dieses Protokolls und des Trauungsscheines der Eltern die Legitimation des Kindes erwirken wollen, wäre umsonst. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1883, Z. 13197.) In diesem Falle kann der Seelsorger nur den Trauungsschein den Eltern ausfertigen, muß ihnen aber mit Rücksicht auf den Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. November 1884, Z. 12350, auftragen, daß sie sich mit zwei glaubwürdigen Zeugen zum Seelsorger jener Pfarrgemeinde begeben, wo ihr Kind getauft und in die Matrif eingetragen worden ist, und daß der Vater dort als Vater seines unehelichen Kindes sich bekenne und um dessen Legitimation anuche.

4. Ist es wegen großer Entfernung den Eltern des unehelichen Kindes nicht möglich, vor dem Seelsorger jener Pfarrgemeinde zu erscheinen, wo ihr Kind getauft und in die Matrif eingetragen worden ist, dann sollen sie darüber belehrt werden, daß sie behufs Legitimation mit zwei glaubwürdigen Zeugen zur k. k. Bezirkshauptmannschaft sich begeben und dort um die Legitimation ansuchen. Auf Grund des dort aufgenommenen Protokolls, dem auch der Taufschein des Kindes und der Trauungsschein der Eltern beizuschließen ist, wird die Landesregierung die Legitimation

des Kindes bewilligen und zur Vormerkung in die Matrik dem zuständigen Pfarramte im Wege des Ordinariates den Auftrag erteilen.

5. Die Legitimation eines unehelichen Kindes, dessen Vater nicht mehr am Leben ist, kann nur bei der k. k. Gerichtsbehörde durchgeführt werden (Entscheidung des Verwaltungsgeschichtshofes vom 24. November 1887, Z. 2753) und darf in der Matrik erst dann angemerkt werden, wenn der ausdrückliche Auftrag vorliegt.

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

XVII. (Gegen die Kirchenräuber.) Nicht nur unsere Gotteshäuser und Sacristeien oder Paramentenkammern, sondern namentlich die Tabernakel sind gegen die Kirchenräuber möglichst zu verwahren. Denn hier sind oft wirklich wertvolle oder doch „echt“ scheinende Gefäße, welche die Habgier der Diebe reizen und zum Einbruch verleiten. Dieselben werden nicht selten geraubt oder doch mehr oder weniger ruiniert und so frevelhaft entehrt, obschon sie durch Weihe und Gebrauch geheiligt sind. Die frechsten Kirchenräuber scheuen sogar vor der schrecklichen Verunehrung und Entwendung des Allerheiligsten nicht zurück! Was läßt sich nun gegen dieses Gelichter vorbeugend thun?

Vor allem müssen die Thüren der Kirchen stark und deren Schlösser gut sein. Das ist bei den alten Eingängen ohnehin meistens der Fall. Allein an gar vielen Gotteshäusern sind später oder neuestens auch Nebeneingänge angebracht worden, die oft nicht so sicher verschlossen werden. Man hat z. B. den Ausgang zur Empore von außen angelegt, um innen einige Sitzplätze zu gewinnen, hat aber die kleinere Thür neumodisch schwach gemacht und ein ebensolches Schloß angeschlagen. Hier kann ein Kirchendieb sehr leicht einbrechen und von der Empore auch unschwer in die Kirche hinabgelangen. Wenn auch die Thürflügel und Schlösser häufig ziemlich diebssicher sind, so ist es in der Regel ein Leichtes, durch ein Fenster in die Kirche einzudringen; man braucht nur den „Panzer“, d. i. ein Drahtnetz, theilweise locker zu machen und aufzubiegen und die Verglasung einzudrücken, um mit Hilfe einer kurzen Leiter ins Gotteshaus zu kommen. Ueberhaupt tief stehende Fenster sollten daher immer irgend ein starkes Eisengitter haben und tief reichende Langenster doch in der unteren Hälfte und hier sollten sie in scharfe Spitzen, Lanzen, Widerhaken u. dgl. endigen. Hochgelegene Fenster bedürfen natürlich einer so vorsichtigen Vergitterung nicht; bei diesen genügen Drahtnetze zur Abhaltung des Schnees und der Schlossen, der Vögel und des Flugfeuers. — Schlupfwinkel, in denen sich ein eingeschlichener Dieb verstecken könnte, sind möglichst zu vermeiden oder zu irgend einem Aufbewahrungsort auszunützen und abzuschließen oder wenigstens vor Schließung der Kirche zu besichtigen.